



KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

UID: ATU58480977

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Hippach, Johann-Sponring-Straße 80, 6283 Hippach, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können:
Postadresse: Gemeinde Hippach
Johann-Sponring-Straße 80
6283 Hippach
Telefonnummer +43 (0)5282/22600
Faxnummer: +43 (0)512/219921 7552
E-Mail-Adresse: buchhaltung@hippach-schwendau.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von übermittelten Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt: Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag	8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:30 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember sowie Faschingsdienstag Nachmittag – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <https://www.hippach-schwendau.at/hippach> erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 13.11.2023 in Kraft



Der Bürgermeister:
Alexander Tipotsch